



Satzung des BVL

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

Stand: 20.03.2019

Präambel

Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. setzt sich ein für bessere Rahmenbedingungen in Ausbildung, Arbeitsleben und Gesellschaft, mehr Verständnis und höhere Akzeptanz von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie unter besonderer Berücksichtigung des Gedankens des Verbots der Diskriminierung (Art. 3 GG) und des Gedankens der Gleichstellung aller Menschen (Art. 3 GG). Jeder Mensch hat Stärken und Schwächen. Diese unterschiedlichen Ausprägungen machen unsere Gesellschaft so interessant. Menschen mit einer Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) und Menschen mit einer Dyskalkulie (Rechenstörung) haben ebenfalls eine Vielzahl von Stärken. Trotz der großen Anzahl umfangreicher wissenschaftlicher Studien, die das Phänomen der Legasthenie oder Dyskalkulie beschreiben, fehlt es in der Öffentlichkeit noch immer an der notwendigen Kenntnis und Akzeptanz. Über wissenschaftlich anerkannte und in der Praxis bewährte Verfahren kann heute eine Legasthenie oder Dyskalkulie festgestellt werden. Trotzdem wird bei vielen Kindern deren Legasthenie und Dyskalkulie nicht oder zu spät erkannt. Viele Betroffene durchlaufen und durchleiden auch heute noch eine Odyssee durch unser Bildungssystem. Der psychische Druck, der auf diesen Kindern liegt, ist unverantwortlich hoch. Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie dürfen weder in der Schule noch von der Gesellschaft diskriminiert werden. Es muss durch die Kultusministerien dafür gesorgt werden, dass einerseits eine frühzeitige Erkennung in der Schule erfolgt und andererseits Bestimmungen verabschiedet werden, die den Betroffenen eine angemessene Förderung und einen Nachteilsausgleich verschaffen. Diagnostik und Förderung müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Die Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften der Bundesländer müssen die gesamte Ausbildung abdecken. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften auch in der Praxis realisiert wird und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Lehrer und Ausbilder müssen im Rahmen ihrer Ausbildung und Weiterbildung zum Thema Legasthenie und Dyskalkulie qualifiziert werden. Die notwendige Förderung und Therapie muss zu den Leistungen des Staates zählen und darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig sein. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ihrem Potenzial angemessene Ausbildung und Berufslaufbahn sichern. Der BVL wird alle erdenklichen Maßnahmen anregen, ergreifen und durchsetzen, damit die Betroffenen und ihre Familien ihr Leben mit der Legasthenie / Dyskalkulie positiv gestalten können. Sie haben einen Anspruch auf ein weitgehend freies Leben ohne gesellschaftliche Beeinträchtigung und frei von psychischen Belastungen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL)".
2. Der Sitz des Verbandes ist Hannover.
3. Der 1974 gegründete Verband wurde am 8.07.1987 beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 5494 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der BVL ist eine Initiative von Eltern, betroffenen Menschen und an dem Problem der Legasthenie und/oder der Dyskalkulie Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt wird.
2. 1) Der Verbandszweck besteht zum einen in der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Legasthenie und Dyskalkulie (Förderung der Jugendhilfe).

- 2) Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel (Förderung der Bildung).
3. 1) Der BVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband.
2) Er ist wirtschaftlich unabhängig.
4. Der BVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks u. a. die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Beratung der Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und der betroffenen Menschen, insbesondere für Mitglieder;
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen, Folgen und Therapie der Legasthenie und Dyskalkulie;
 - c) Durchführung von Jugendarbeit;
 - d) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Kongresse
 - f) Herausgabe von Informationen;
 - g) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen;
 - h) Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden;
 - i) Gründung und Unterstützung von Landesverbänden;
 - j) Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen.
5. Der BVL bestimmt unter Beachtung der Interessen der Landesverbände die Grundsätze der Arbeit des Gesamtverbandes, nimmt die den Bundesländern übergeordneten Aufgaben wahr und koordiniert alle zur Unterstützung der Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie erforderlichen Maßnahmen seiner Landesverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. 1) Der Verband ist selbstlos tätig.
2) Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. 1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - c) Einkünfte aus Informations- und Werbematerial
 - d) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - e) Öffentliche Zuschüsse
 - f) Erträge aus Vereinsvermögen
 - g) Sonstige Zuwendungen und Einkünfte

2. 1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 3) Das Nähere ist in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 5 Mitglieder

1. Der BVL hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. 1) Mitglied des BVL kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen.
2) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. 1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben.
2) Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
4. 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder unter Nutzung der Online-Maske) an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten.
2) Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat.
3) Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen.
4) Der zuständige Landesverband wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt.
5) Das Einvernehmen des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht.
6) Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband des 1. Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme machen.
7) Hat ein Antragsteller(1) keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte.
8) Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem gem. Abs. 4 zuständigen Landesverband sowie dessen jeweiligen Untergliederungen erworben.
6. 1) Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden.
2) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt des Mitglieds
 - b. Tod
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
 - e. Ausschluss
- 2) Jede Beendigung der Mitgliedschaft im BVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und seinen Untergliederungen.
2. 1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem BVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
2) Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht in der Geschäftsstelle des BVL eingeht.

3. 1) Der Geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.
 - 2) Zwischen den beiden Mahnungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen.
 - 3) Die Mahnungen und die Streichung sind auch wirksam, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurden und als unzustellbar zurückkommen.
4. a. 1) Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes, dem es angehört, kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband aus dem Verband ausgeschlossen werden.
 - 2) Ein grober Verstoß liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Regelungen des § 5 Abs. 6 oder einem Verstoß gegen die Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber dem Verein vor.
 - 3) Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL.
 - 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 5) Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung von dem beschließenden Gremium zur Kenntnis zu nehmen.
 - 6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
 - 7) Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses wirksam.
- b. Mit dem wirksamen Ausschluss ist die Mitgliedschaft im BVL und seinen Untergliederungen beendet.
5. 1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen.
 - 2) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Landesverbände, Landesbeauftragte

1. Die Mitglieder werden im BVL durch Landesverbände und Landesbeauftragte vertreten.
2. 1) Die Landesverbände sind rechtlich selbstständige Untergliederungen des BVL.
 - 2) Sie führen den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie mit der Nennung des jeweiligen Bundeslandes sowie das Logo des Gesamtverbandes.
 - 3) Die Landesverbände sind dem BVL gegenüber in Form der Vorlage einer Einnahmen- und Ausgaben- aufstellung sowie Vermögensübersicht rechenschaftspflichtig.
3. 1) Die Landesverbände haben die auf der Grundlage der BVL-Satzung vom Erweiterten Vorstand verabschiedete Mustersatzung zu übernehmen.
 - 2) Bei Satzungsänderungen des BVL sind die Mitgliederversammlungen der Landesverbände verpflichtet, ihre Satzungen an die geänderte Satzung des BVL anzupassen.
 - 3) Änderungen der Landesverbandssatzungen sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen.
 - 4) Über die Genehmigung von Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
 - 5) Über die Anerkennung der Landesverbände entscheidet der Erweiterte Vorstand.
4. 1) Innerhalb eines Landesverbandes können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbstständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden.
 - 2) Sie arbeiten auf der Basis der Satzung ihres Landesverbandes.
 - 3) Die Satzungen der bestehenden rechtlich selbstständigen Untergliederungen (eingetragenen Vereinen) müssen der Satzung des jeweiligen Landesverbandes entsprechen.
 - 4) Die Untergliederungen sind diesen gegenüber entsprechend § 7 Abs. 2 rechenschaftspflichtig.
5. 1) Ist in einem Bundesland kein Landesverband vorhanden, beruft der Geschäftsführende Vorstand zur Vertretung der dort ansässigen Mitglieder einen Landesbeauftragten.
 - 2) Bis dahin wird die Aufgabe vom Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
 - 3) Der Landesbeauftragte kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
 - 4) Im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes kann ein Landesbeauftragter für ein Bundesland ernannt werden, wenn kein beschlussfähiger Vorstand in diesem Landesverband gebildet werden kann.

6. Die Landesverbände und die Landesbeauftragten vertreten die satzungsmäßigen Ziele des Bundesverbandes und nehmen die Interessen der ordentlichen Mitglieder in ihrem jeweiligen Land wahr.

§ 8 Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes und Entzug der Anerkennung als Landesverband

- 1) Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand den Vorstand eines Landesverbandes abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in diesem Land einberufen, die einen neuen Vorstand wählt.
 - 2) Gesamtinteressen des BVL sind in Besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl des Landesvorstandes bestehen, der Vorstand des Landesverbandes seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung nicht nachkommt, erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen oder der Landesvorstand der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt.
 - 3) Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.
- 2) 1) Einem Landesverband kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und/oder Interessen des Bundesverbandes zuwider handeln.
 - 2) Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Organe des Landesverbandes die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen oder die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern oder der Landesverband der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand eröffnet das Verfahren auf Abberufung des Vorstandes und/oder auf Entzug der Anerkennung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Den Beteiligten des betreffenden Landesverbandes ist eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen.
- 5) 1) Über die Abberufung des Vorstandes und über den Entzug der Anerkennung entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 2) Der betroffene Landesverband ist zu der Sitzung des Erweiterten Vorstandes zu laden.
 - 3) Der Erweiterte Vorstand ist auch ohne Teilnahme des betroffenen Landesverbandes beschlussfähig.
 - 4) Der betroffene Landesverband kann in dieser Sitzung des Erweiterten Vorstandes gehört werden.
 - 5) Er ist von der Abstimmung über die Abberufung oder den Entzug der Anerkennung ausgeschlossen.
 - 6) Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes ist den Beteiligten des Landesverbandes schriftlich mitzuteilen.
 - 7) Die Abberufung des Vorstandes und/oder der Entzug der Anerkennung werden mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.
- 6) 1) Wird einem Landesverband die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, das dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann.
 - 2) Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus.
 - 3) Die Mitglieder dieses Landesverbandes werden entsprechend § 7 Abs. 5 durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten.
 - 4) Das Vermögen des Landesverbandes fällt an den BVL.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Geschäftsführende Vorstand,
- c. der Erweiterte Vorstand

§ 10 Delegiertenversammlung

1. 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2) Sie besteht aus den von den Landesverbänden entsandten Delegierten und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. 1) Jeder Landesverband entsendet je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten. Die Grundstimme wird von den 1. Vorsitzenden der Landesverbände bzw. den Landesbeauftragten ausgeübt.
2) Stichtag der Berechnung ist der 1. Januar des bei der Einberufung begonnenen Kalenderjahres.
3) Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung tragen die Landesverbände.
4) Vereinigen sich, z.B. durch die Ausübung mehrerer Funktionen (Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und zugleich 1. Vorsitzender eines Landesverbandes) mehr als 1 Stimme auf eine Person, so ist das über die zuerst bestehende Stimme hinausgehende Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein vom Vollmachtgeber zu bestimmendes Mitglied des Organs zu übertragen, dem die zweite Stimme zuzuordnen ist.
5) Bei Verhinderung eines Landesbeauftragten ist das Stimmrecht entsprechend auf ein ordentliches Mitglied des jeweiligen Landesverbandes, das nicht bereits anderweitig stimmberechtigt ist, zu übertragen.
3. 1) Die Landesverbände wählen auf ihren Mitgliederversammlungen aus den Reihen der Mitglieder die von ihnen zu entsendenden (über die Grundstimme hinausgehenden) Delegierten.
2) Sie wählen mindestens zwei Ersatzdelegierte.
3) Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des BVL aus dem betreffenden Bundesland.
4) Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt.
5) Die Namen der Delegierten sind dem BVL unverzüglich bekannt zu geben.
4. 1) Der Bundesvorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen ein.
2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3) Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4) Hat der Landesverband seine Delegierten nicht rechtzeitig benannt, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an den Vorstand dieses Landesverbandes gerichtet ist, der es unverzüglich weiterzuleiten hat.
5. 1) Anträge von Delegierten zur Ergänzung der Tagesordnung müssen begründet werden und sind dem Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Fax einzureichen.
2) Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei der Geschäftsstelle eingeht.
3) Diese Anträge sind den Delegierten bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email bekannt zu geben.
6. 1) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Delegiertenversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkannt werden muss.
2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verband bedeutsame Entscheidungen.

7. 1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Delegierten aus mindestens 3 Landesverbänden des BVL. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.
 - b) auf Antrag des Erweiterten Vorstandes,
 - c) wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
 - 2) Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
 - 3) In diesem Fall ist eine Ergänzung der Tagesordnung nur in Form von Dringlichkeitsanträgen gem. Abs. 6 möglich.
8. Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste einladen. Mitglieder können ohne Stimm- und Rederecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Gremien:
 - 1) Bericht des Wissenschaftlichen Beirats
 - 2) Berichte der Bundesbeauftragten
 - 3) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 25
- h) Erlass von Vereinsordnungen
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- k) Beschlussfassung über den Ort der nächsten Delegiertenversammlung
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des BVL gem. § 26

Der Geschäftsführende Vorstand

§ 12 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern:
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Bundesvorsitzenden
 - c) dem Bundesschatzmeistersowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. 1) Der BVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen.
 - 2) Deshalb sollen der Bundesvorsitzende, der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister Personen sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind.
 - 3) Bei jeder Anzahl muss gewährleistet sein, dass Betroffene und ihre Angehörige über 2/3 der Vorstandsmitglieder stellen.
 - 4) Im Übrigen sind wählbar nur volljährige Mitglieder des Verbandes entsprechend § 5 Abs. 2.
 - 5) Die Vorstandsmitglieder sollen aus drei (mindestens aus zwei) unterschiedlichen Bundesländern stammen.

- 6) Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Bundesvorsitzende, der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden und der Schatzmeister werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jeder Delegierte für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§12 Abs. 1 1. HS.) wird vor der Wahl durch die Delegiertenversammlung per Beschluss bestimmt.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 18 Abs. 2 genannte absolute Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
5. 1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation).
2) Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.
3) Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Delegiertenversammlung.
4) Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der BVL wird durch seinen Bundesvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes handelnd, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
2. 1) Der Geschäftsführende Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins.
 - b) Bearbeitung der Aufgaben des BVL gem. § 2 Abs. 4 und 5.
 - c) Berufung und Abberufung von Landesbeauftragten
 - d) Genehmigung von Satzungsänderungen der Landesverbände
 - e) Berufung und Abberufung der Bundesbeauftragten gem. § 17
 - f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gem. § 20
 - g) Berufung und Abberufung der Mitglieder der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen gem. § 21
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 15).
5. 1) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2) Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.
3) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 Beschlussfassung und Verfahren im Geschäftsführenden Vorstand

1. 1) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
2. Zur Verhinderung akut drohender wirtschaftlicher Schäden für den Verein oder erheblicher Verletzungen der Interessen des Vereins kann ausnahmsweise eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen werden.
3. 1) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
2) Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
4. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 15 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

1. 1) Zur Führung der Geschäfte kann der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
2) Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
2. 1) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
2) Er hat Antragsrecht im Vorstand.
3) Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
3. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte die im Einzelfall einen Geschäftswert von Euro 1000,- überschreiten, zuvor die Zustimmung des Vorstands vorliegen muss.

§ 16 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
 - b) den 1. Vorsitzenden der Landesverbände und den Landesbeauftragten
2. 1) Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
2) Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zugleich Vorsitzender eines Landesverbandes, so wird das Stimmrecht für das Land im Erweiterten Vorstand durch einen von ihm zu benennenden Vertreter des Landesvorstandes wahrgenommen.
3) Die 1. Vorsitzenden der Landesverbände können sich durch ihren Stellvertreter, bei seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes vertreten lassen.
3. Die Kosten der Teilnahme für Bundes- und Landesbeauftragte trägt der BVL.
4. Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben,
 - a) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - b) Beschlussfassung über die Mustersatzung für die Landesverbände
 - c) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 Abs. 4 b S. 2
 - d) Entscheidung über die Anerkennung von Landesverbänden gem. § 7 Abs. 3
 - e) Entscheidung über den Entzug der Anerkennung eines Landesverbandes gem. § 8
 - f) Entscheidung über die Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes gem. § 8
 - g) Vorschlagsrecht für Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und der Bundesbeauftragten des BVL.
 - h) Bestimmung des Verteilerschlüssels und des Auszahlungsmodus für Mitgliedsbeiträge

- i) Erlass einer Beitragsordnung
 - j) Förderung des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Landesverbänden
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. 1) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern, zusammen.
2) Er wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Zur Verhinderung akut drohender wirtschaftlicher Schäden für den Verein oder erheblicher Verletzungen der Interessen des Vereins kann ausnahmsweise eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen werden.
7. Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Die Bundesbeauftragten

1. Die Bundesbeauftragten haben die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.
2. 1) Der Geschäftsführende Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu.
2) In ihrem Aufgabenbereich betreuen und beraten die Bundesbeauftragten, soweit möglich, auch die Landesverbände.
3) Die Verantwortung des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt unberührt.
3. Die Bundesbeauftragten werden vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihr Amt endet automatisch. Die Wiederberufung ist möglich. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Bundesbeauftragten abberufen.
4. Die Bundesbeauftragten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.

§ 18 Beschlussfassung der Organe und Gremien

1. 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Organe und Gremien ist beschlussfähig.
2) Die Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes ergibt sich für den Fall des Verfahrens nach § 8 aus § 8 Abs. 5.
3) Für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes gilt § 14 Abs. 1.
2. 1) Die Organe und Gremien des Vereins beschließen, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit).
2) Bei Stimmengleichheit ist erneut abzustimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang gilt der Antrag als abgelehnt.
3) Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

§ 19 Sitzungsleitung und Protokolle

1. 1) Die Sitzungen der Organe des BVL leitet der Bundesvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2) Die Sitzungen der Gremien leitet deren jeweiliger Sprecher, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- 3) Sind auch die Stellvertreter verhindert, bestimmen die jeweiligen Organe oder Gremien einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen.
2. Die Organe und Gremien können abweichend von Abs. 1 einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
3. 1) Über die Sitzungen der Organe und Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
2) Die Protokolle sind den Mitgliedern der Organe und des Gremiums sowie dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 20 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
2. 1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen, darunter einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
2) Die Fachrichtungen Legasthenie und Dyskalkulie sollen durch mindestens je eine Person vertreten sein.
3) Der Geschäftsführer kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
3. 1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins in grundlegenden und übergreifenden Fragen zu beraten und zu unterstützen, Hilfestellung und Unterstützung bei fachlichen Fragen zu leisten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für seine Entscheidungen dienen.
2) Darüber hinaus sucht er den regelmäßigen Austausch mit führenden Wissenschaftlern und bringt neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Arbeit des Verbandes ein.
4. 1) Der Geschäftsführende Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen für die Dauer von zwei Jahren.
2) Das Amt endet darüber hinaus automatisch mit der Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes.
3) Die Wiederberufung in den Beirat ist möglich.
4) Der Geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied des Beirates aus wichtigem Grund abberufen.
5. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. 1) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates finden bei Bedarf und höchstens vier Mal im Jahr statt.
2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung ein.
7. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
8. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 21 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung zeitlich befristet Fachkommissionen und Arbeitsgruppen für die Bearbeitung bestimmter Projekte bilden und hierfür Experten und fachkompetente Personen berufen.
2. Die Arbeit der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen wird von dem Geschäftsführer koordiniert. Die Einberufung von Sitzungen der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. 1) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen.
2) Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 23 Rechnungsprüfung

1. 1) Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die keinem Verbandsorgan angehören und nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen.
2) Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht und mindestens einmal jährlich die Pflicht, das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis den Vorstand zu unterrichten und der Delegiertenversammlung zu berichten. Über das Ergebnis unterrichtet der Geschäftsführende Vorstand den Erweiterten Vorstand.

§ 24 Haushaltsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. 1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind in einem ordentlichen und ggf. einem außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.
2) Der von der Bundesgeschäftsstelle an die Landesverbände abzuführende Anteil der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem vom Erweiterten Vorstand festgelegten Prozentsatz und Verfahren.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich. Im Übrigen gilt § 18.
2. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Delegiertenversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 26 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. § 18 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch bestehenden steuerbegünstigten Landesverbände Legasthenie und Dyskalkulie, wenn diese nicht mehr bestehen zu gleichen Teilen an den steuerbegünstigten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., Berlin und an die steuerbegünstigte BAG Selbsthilfe e. V., Düsseldorf. Die vorgenannten Verbände haben das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.